

**16. Änderungssatzung vom 11.12.2023
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
 - in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,
- hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 06.12.2023 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 -Die Gebühr beträgt im Einzelnen - die nachfolgenden Ziffern werden wie folgt neu gefasst:

1. Restabfallbehälter, Regelgebühr (26 Abfahren)

a)	60 l	150,54 EUR
b)	80 l	200,98 EUR
c)	120 l	301,34 EUR
d)	240 l	602,68 EUR
e)	770 l	1.933,36 EUR
f)	1.100 l	2.761,72 EUR

4. Abfallgefäße für Veranstaltungen

		je Behälter
a)	240 l	25,00 EUR
b)	1.100 l	80,00 EUR
c)	Fahrtkostenpauschale pro Veranstaltung	
Im Umfang von:		
1 - 10		
240 l-Behältern bzw.		

1 - 4 1.100 l-Behältern	68,00 EUR
----------------------------	-----------

5. Vollservice

		Transportweg	Jahr
a)	60 l, 80 l, 120 l oder 240 l- Rest-/Bioabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	38,50 EUR 55,00 EUR
b)	770 l oder 1.100 l- Restabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	73,00 EUR 105,00 EUR
c)	120 l oder 240 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	25,00 EUR 33,50 EUR
d)	770 l oder 1.100 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	42,00 EUR 58,00 EUR

6. Sonder-Einzelleerung bei Fehlbefüllung

a)	60 l-Behälter	39,00 EUR
b)	80 l-Behälter	41,00 EUR
c)	120 l-Behälter	45,00 EUR
d)	240 l-Behälter	56,00 EUR
e)	770 l-Behälter	108,00 EUR
f)	1.100 l-Behälter	140,00 EUR

7. Wöchentliche Restabfall-Leerung bei stärkerem Anfall von Abfall

	Behälter / Leerung
b)	1.100 l-Behälter 107,28 EUR

8. Nachleerung

je Behälter pro Leerung	33,00 EUR
-------------------------	-----------

9. Sperrgut

Heraustrage-Service

-nur in Verbindung mit Abholung-

54,00 EUR je
angefangene halbe Stunde

11. Elektro- und Elektronikgeräte Bei Abholung

- **Sondertermin** – auf Bestellung –
Großgeräte, je Stück Einzelteil

17,00 EUR

12. Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung – Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht

96,00 EUR
+ aktuelle Gebühr
EN-Kreis

Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht

96,00 EUR
+ aktuelle Gebühr
EN-Kreis

13. BigBag-Service für Sperrgut und Grünabfall

-inkl. Abholung und Entsorgung-
ein faltcontainer

64,00 EUR / Stück

zweiter und dritter faltcontainer

16,00 EUR / Stück

-bei einem abholtermin-

Artikel 2

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 06.12.2023 beschlossene

16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 11.12.2023

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Andreas Wagener

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.